

DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

Dekret Nr. 05/162 vom 18. November 2005 über die pflanzengesundheitlichen Vorschriften der Demokratischen Republik Kongo

(Décret n° 05/162 du 18 novembre 2005 portant réglementation phytosanitaire en République Démocratique du Congo)

Quelle: <https://www.fao.org/faolex/en/>, aufgerufen am 26.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 27.08.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Dekret Nr. 05/162 vom 18. November 2005 über die pflanzengesundheitlichen Vorschriften der Demokratischen Republik Kongo

...

DEKRET

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt I: Geltungsbereich

...

Abschnitt II: Begriffsbestimmungen

Artikel 3

Im Sinne dieses Dekrets gilt folgendes:

...

3.3 Schädling

Schadorganismus von potentieller Bedeutung für die Volkswirtschaft, der jedoch im Staatsgebiet noch nicht vorkommt oder dort bereits vorhanden, aber nicht weit verbreitet ist und aktiv bekämpft wird.

...

3.5 Schadorganismus

Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.

3.6 Quarantäneschädling

Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.

...

3.8 Pflanzenerzeugnis

Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können.

3.9 Pflanzen

Lebende Pflanzen oder Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und genetischem Material. Zu den lebenden Pflanzenteilen gehören Wurzeln, Edelreiser, Früchte, Gemüse, Knollen, Rhizome, Blüten, geschnittenes Laub, Zweige mit Laub, Pflanzengewebekulturen, Zwiebeln.

3.10 Pflanzenquarantäne

Alle Handlungen zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zu deren amtlicher Bekämpfung.

KAPITEL II: PFLANZENSCHUTZ DES STAATSGEBIETS

Abschnitt I: Vorbeugung

Artikel 4

Es ist verboten, Schadorganismen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Lebensmittel pflanzlichen und mineralischen Ursprungs unabhängig von deren Entwicklungsstadium (Parasiten, Eier, Larven, Nymphen, Keime) in das Staatsgebiet einzuführen, zu halten oder zu befördern.

Für Forschungs- oder Versuchszwecke kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium jedoch Ausnahmen für spezialisierte Einrichtungen gewähren.

...

KAPITEL III: EINFUHR- UND AUSFUHRKONTROLLE

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Artikel 23

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium gewährleistet im Rahmen seines Aufgabengebiets die pflanzengesundheitsliche Kontrolle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Lebensmitteln pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs bei der Einfuhr oder Ausfuhr. Es führt diese Kontrolle innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Einfuhr oder vor der Ausfuhr durch.

Artikel 24

Wird festgestellt, dass die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Lebensmittel pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs, einen Befall aufweisen, entscheiden die mit dem Pflanzenschutz beauftragten Stellen des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen ihres Aufgabengebiets gegebenenfalls über deren Verwahrung in Quarantäne, Behandlung, Zurückweisung oder teilweise oder vollständige Vernichtung.

Die durch die Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Einführers oder Ausführers.

Artikel 25

Wird die Behandlung befallener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse angeordnet, stellen die mit dem Pflanzenschutz beauftragten Stellen des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen ihres Aufgabengebiets nach der Behandlung eine Desinfektionsbescheinigung für die tatsächlich behandelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus.

Artikel 26

Für Forschungs- oder Versuchszwecke kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium im Rahmen seines Aufgabengebiets die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die Befall mit den in Artikel 3 dieses Dekrets genannten Organismen aufweisen, genehmigen.

...

Abschnitt II: Einfuhr

Artikel 27

Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Nahrungsmitteln pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs im Sinne von Artikel 3 dieses Dekrets setzt den Erhalt einer Einfuhrgenehmigung voraus, die von den mit dem Pflanzenschutz beauftragten Stellen des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen ihres Aufgabengebiets ausgestellt wird. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium legt die Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung fest.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Lebensmittel pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs ist bei der Einfuhr ein Pflanzengesundheitszeugnis des Herkunftslandes oder ein Ursprungszeugnis des Ausfuhrlandes beigefügt. Andernfalls unterliegen diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Lebensmittel pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs den Maßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 dieses Dekrets.

...

Abschnitt III. Ausfuhr

...

Abschnitt IV: Besondere Vorschriften

Artikel 29

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 23 bis 26 dieses Dekrets ist die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln pflanzlichen und mineralischen Ursprungs, Erde, Mist, Kompost sowie allen für die Beförderung verwendeten Verpackungen, Fahrzeugen und Behältern in das Staatsgebiet gestattet vorbehaltlich der Vorlage der in Artikel 23¹ dieses Dekrets vorgesehenen Unterlagen.

Das Fehlen dieser Dokumente führt dazu, dass zur Einfuhr bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Lebensmittel pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs befallenen Erzeugnissen gleichgesetzt werden, und begründet folglich die Anwendung einer der in den Artikeln 24 und 25 dieses Dekrets genannten Maßnahmen.

¹ Anmerkung des Übersetzers: müsste heißen: "Artikel 27"

KAPITEL IV. VERSTÖSSE UND STRAFEN

...

KAPITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Alle früheren Bestimmungen, die diesem Dekret entgegenstehen, werden aufgehoben.

Artikel 34

Der Landwirtschaftsminister ist für die Umsetzung dieses Dekrets, das am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft tritt, verantwortlich.

Geschehen zu Kinshasa, den 18. November 2005

Joseph Kabila